BEITRAGSORDNUNG

Tennis-Club Grün-Weiß Nikolassee 1925 e.V.

(zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss am 02. November 2026)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Staffelung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge
§ 2 Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags
§ 3 Änderung der Beitragsgruppe
§ 4 Zahlungsverzug
§ 5 Abweichungen
§ 6 Gerichtsstand

Arbeitsleistungen

Anlage zur Beitragsordnung

§ 1 Staffelung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge

1. Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge für Mitglieder sind wie folgt gestaffelt:

Beitrags-gruppe	Personenkreis	Aufnahme-gebühr	Jahres-beitrag
Ia	**Aktives Mitglied** (Senior/-in ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	Gemäß Beschluss der Mitglieder-Versammlung	100 %
Ib	**2. aktives Mitglied einer Ehe- bzw. eheähnlichen Lebensgemeinschaft** (Senior/-in, der/die in Ehe- oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft zu einem Ia Mitglied steht)		ca. 80 %
IIa	**Auszubildende / Studierende / Wehr- und Ersatzdienstleistende** (Senior/-in in Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)		ca. 50 %
III	**Schüler/-in** (Junior/-in bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), in Verbindung mit einer zumindest passiven Mitgliedschaft (Gesellschaftsmitglied) eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten		ca. 35%
IV	**Gesellschaftsmitglied** (passives Mitglied)		ca. 35%
V	**Auswärtiges Mitglied**		ca. 10%
VIa	**Gast**		ca. 2% pro Stunde
VIb	**Gaststudent**		ca. 20% pro Monat

Die dieser Staffelung entsprechenden und durch eine Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festzulegenden Beträge sind jeweils der Anlage zur Beitragsordnung zu entnehmen.

2. **„Senior/-in in Ausbildung"** ist ein Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres, das am Beginn eines Geschäftsjahres eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert, oder das zu diesem Zeitpunkt seinen Wehr- oder Ersatzdienst leistet. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist dem Vorstand nachzuweisen. Die ermäßigten Sätze werden nur für die Dauer der Berufsausbildung, des Studiums oder des Wehr- oder Ersatzdienstes, jedoch nicht über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus gewährt.

3. **„Gesellschaftsmitglied"** ist ein Mitglied, das am gesellschaftlichen Leben des Vereins teilnimmt und Spielberechtigung ausschließlich im Rahmen eines Gastrech-

tes wahrnehmen kann. Hierzu gehören auch die Eltern / Erziehungsberechtigten, mindestens aber ein Elternteil / Erziehungsberechtigter eines/-r Schülers/-in der Beitragsgruppe III.

4. **„Auswärtiges Mitglied"** ist ein Mitglied, das nicht in der Region Berlin/Brandenburg ansässig ist und die Tennisanlagen des Vereins nicht beansprucht. Es kann gegen Entrichtung von 15 % eines Jahresbeitrages der Beitragsgruppe Ia pro Monat für die Dauer eines vorübergehenden Aufenthalts in der Region Berlin/Brandenburg am allgemeinen Spielbetrieb teilnehmen.

5. **„Gast"** ist ein von einem Vereinsmitglied eingeladenes Nichtmitglied. Die Gebühr nach Beitragsgruppe VIa ist für den Gast von dem einladenden Vereinsmitglied zu zahlen.

   Ein Gast darf höchstens fünfmal pro Saison am Spielgeschehen teilnehmen.

6. **„Gaststudent"** ist ein Spieler, der vorübergehend eine tageszeitlich eingeschränkte Spielberechtigung erwerben kann.

7. Bei einem Neueintritt nach dem 30. Juni eines Jahres ermäßigt sich der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr um die Hälfte.

§ 2 Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags

1. Die Aufnahmegebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme in den Verein fällig. Als Tag der Aufnahme gilt das auf dem schriftlichen Aufnahmebescheid angegebene Datum.

2. Der Jahresbeitrag gemäß § 1 ist in voller Höhe innerhalb der in der jeweiligen Beitragsrechnung genannten Frist zu zahlen. Mit dem Jahresbeitrag werden zugleich Schrankmiete, Umlagen und sonstige von der Mitgliederversammlung zuvor festgelegte Beträge fällig.

3. Der Gegenwert für nicht erbrachte Arbeitsleistungen wird zum Jahresende fällig.

§ 3 Änderungen der Beitragsgruppe

1. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu den Beitragsgruppen I bis III während des laufenden Jahres, so entspricht der zu zahlende Jahresbeitrag dem zuvor gezahlten, wenn die Änderung nach dem 30.06. eintritt; tritt sie vor dem 30.06. ein, so entspricht der Jahresbeitrag der neuen Beitragsgruppe.

   Die Beendigung einer Ausbildung ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

2. Sonstige Änderungen der Zugehörigkeit eines Mitglieds zu den Beitragsgruppen (zum Beispiel Wechsel von der Gruppe I zur Gruppe IV), sind mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Erfolgt mit Zustimmung des Vorstands der Übergang eines Mitglieds aus den Beitragsgruppen IV bis VI in die Beitragsgruppen I bis III, so erhöht sich der Beitrag um die volle Differenz, wenn der Übergang vor dem 30.06. wirksam wird, und um die halbe Differenz nach diesem Zeitpunkt. Eine ggf. vorhandene Differenz zur höheren Aufnahmegebühr ist nachzuzahlen. Bei einer Aktivierung eines Vereinsmitglieds ist zu prüfen, ob bei seiner Aufnahme die Aufnahmegebühr in voller Höhe entrichtet wurde.

§ 4 Zahlungsverzug

1. Nicht gemäß § 2 fristgemäß eingehende Zahlungen werden schriftlich angemahnt.
2. Geht die Zahlung nicht innerhalb der in der ersten Mahnung genannten Frist ein, erfolgt mit einer Nachfrist eine schriftliche zweite Mahnung, für die eine Mahngebühr von 5,00 € berechnet wird. Weiterhin werden ab dem Datum des Poststempels der ersten Mahnung für jeden angefangenen Kalendermonat Verzugszinsen in Höhe von 1,0 % in Rechnung gestellt.
3. Bleibt auch die zweite Mahnung ohne Erfolg, so kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Außerdem kann der Klageweg beschritten werden.
4. Sofern der Vorstand nicht bereits nach der zweiten erfolglosen Mahnung den Klageweg beschreitet, wird für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von jeweils 5,00 € berechnet und werden für jeden weiteren angefangenen Kalendermonat weitere Verzugszinsen in Höhe von 1,0 % in Rechnung gestellt.
5. Die ordnungsgemäße Entrichtung des Beitrags ist die Voraussetzung für die Spielberechtigung im Rahmen der Platz- und Spielordnung. Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand Haus-, Platz- und Spielverbot erlassen. Wird die Aufnahmegebühr gemäß § 2, Absatz 1 nicht fristgemäß bezahlt, so kann der Vorstand die Aufnahme widerrufen.

§ 5 Abweichungen

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf einen schriftlichen Antrag hin Abweichungen von der Beitragsordnung zulassen. Die Abweichungen sind den Kassenprüfern beim Jahresabschluss offen zu legen.

§ 6 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin-Zehlendorf.

Hinsichtlich der zu erbringenden

ARBEITSLEISTUNGEN

hat die Mitgliederversammlung am 04. April 2019 folgenden Beschluss gefasst, wobei die Höhe der Gegenwerte in der Mitgliederversammlung am 26. März 2026 neu festgelegt sowie in der Vorstandssitzung am 02. November 2026 die Fälligkeit angepasst wurde.

„Jedes Mitglied der Beitragsgruppen Ia, Ib, IIa, und III, das zu Beginn eines jeden Jahres das 16. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verpflichtet, zu den vom Vorstand festgelegten zwei Terminen im Jahr Arbeitsleistungen im Umfang von drei Stunden pro Jahr zu erbringen. Es genügt die Teilnahme an einem Termin. Wird die Arbeitsleistung in einem Jahr nicht erbracht, ist der entsprechende Gegenwert von EUR 75,00 zum Jahresende zu zahlen. Jugendliche Mitglieder zwischen 16 und 18 Jahren bezahlen EUR 50,00."

Anlage zur Beitragsordnung

Seit dem 01. Januar 2026 werden folgende Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge erhoben:

Beitrags-gruppe	**Personenkreis**	**Aufnahme-gebühr** (als einmalige Umlage)	**Jahres-beitrag**
Ia	**Aktives Mitglied** (Senior/-in ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	500,00 €	650,00 €
Ib	**2. aktives Mitglied einer Ehe- bzw. eheähnlichen Lebensgemeinschaft** (Senior/-in, der/die in Ehe- oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft zu einem Ia Mitglied steht)	500,00 €	560,00 €
IIa	**Auszubildende / Studierende / Wehr- und Ersatzdienstleistende** (Senior/-in in Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	100,00 €	290,00 €
III	**Schüler/-in** (Junior/-in bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), in Verbindung mit einer zumindest passiven Mitgliedschaft (Gesellschaftsmitglied) eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten.	100,00 €	225,00 €
IV	**Gesellschaftsmitglied** (passives Mitglied)	0,00 €	200,00 €
V	**Auswärtiges Mitglied**	0,00 €	80,00 €
VIa	**Gastgebühr**	pro Stunde:	15,00 €
VIb	**Gaststudent**	pro Monat:	90,00 €

- Schrankmiete (Umkleideraum) 35,00 € / Jahr

- Mitgliedskarte 10,00 € (Kaution)

- Probemitgliedschaft in den Schulsommerferien:
  Erwachsene 75,00 € / Jugendliche 35,00 € /
  Auszubildende, Studenten 50,00 €

- Arbeitseinsatzentgelt 75,00 für Erwachsene, 50,00 € für Jugendliche
  (bei Nichterbringung des Arbeitseinsatzes)